

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Januar 2013

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

wird dann angenommen, wenn die Eltern oder ein allein erziehender Elternteil der Berufsschülerin oder des Berufsschülers oder die Berufsschülerin oder der Berufsschüler selbst zum Zeitpunkt der Bewilligung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

beziehen oder bezieht.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Berufsschülerinnen und Berufsschüler während des Berufsschulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Blockunterricht ein.

4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Berufsschule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden beträgt.

4.4 Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft und für Fahrtkosten der Berufsschülerin oder des Berufsschülers mindestens in der Höhe des Landeszuschusses. Darüber hinaus erhält die Berufsschülerin oder der Berufsschüler keine weitere Förderung durch Dritte.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen müssen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Bundesländern gemäß „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) – oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.

5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt 3,33 Euro je Aufenthaltstag.

5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Blockunterricht beträgt 5 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Berufsschülerin oder der Berufsschüler besucht regelmäßig die zuständige Berufsschule. Bei unentschuldigtem Fehltagen steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

4.2 Der Zuschuss wird für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in sozialen Härtefällen gewährt. Ein sozialer Härtefall

6.1.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder deren Erziehungsberechtigte können beim Staatlichen Schulamt, in

dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Ausbildungsbetriebes liegt, einen Zuschuss beantragen, wobei der Abrechnungszeitraum einen Monat nicht unterschreiten darf.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind die Bestätigungen der Berufsschule (Anlage 2) und des Ausbildungsbetriebes (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur Berufsschule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines sozialen Härtefalles gemäß Nummer 4.2 sind glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch Vorlage von Bescheiden über die Gewährung von unter Nummer 4.2 aufgeführten Leistungen an die Eltern oder ein allein erziehendes Elternteil geschehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt, von dort wird der Bescheid (Anlage 4) erstellt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird nachträglich an den Antragsteller ausbezahlt. Die Zahlung des Zuschusses für das abgelaufene Schuljahr ist nur möglich, wenn der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 15. September des Jahres, in welchem das Schuljahr endete, beim zuständigen Schulamt eingereicht wurde.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden die in Nummer 6.1.2 geforderte Bestätigung der Berufsschule sowie die geforderten Nachweise der Fahrtzeiten und Kilometerentfernung als Verwendungsnachweise gewertet.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Anlage 1

Antrag auf Zuschuss**an von sozialer Härte betroffene Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Blockunterrichts**

(Antragsteller/-in Name, Vorname)	An das Staatliche Schulamt in
(Anschrift: Str., Nr., PLZ, Ort)	

Berufsschülerin/ Berufsschüler (Name, Vorname)	geb. am
--	---------

Wohnort (PLZ, Ort) und Str., Nr.

Ausbildungsberuf
Ausbildungsbetrieb (Firma, Ort)

Berufsschule (Bezeichnung, Ort)	Blockzeitraum (erster und letzter Tag)
---------------------------------	--

Aufenthaltsdauer (erster und letzter Tag der notwendigen auswärtigen Unterbringung)	Anzahl der Tage
---	-----------------

Ich bestätige, dass für mich die tägliche Rückkehr an meinen Ausbildungs- oder Wohnort nicht zuzumuten ist, weil die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Ausbildungs- oder Wohnort und Berufsschule und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

Den Zuschuss bitte ich auf mein Konto zu überweisen:

Kreditinstitut	Bankleitzahl	Konto-Nr.
----------------	--------------	-----------

Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

1. Bestätigung der Berufsschule,
2. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes,
3. Nachweis der Fahrtzeiten und Kilometer vom Ausbildungs- oder Wohnort zur Berufsschule,
4. Nachweis über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles.

Eine weitere Förderung durch Dritte erfolgt nicht.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der Berufsschülerin /des Berufsschülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Anlage 2

Zuschüsse für Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung**Bestätigung der Berufsschule**

Die Berufsschülerin/der Berufsschüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)

hat die Berufsschule

(Name und Ort der Berufsschule)

in der Zeit

(von bis)

besucht.

Ausbildungsberuf

Die/der Berufsschülerin/Berufsschüler hat an _____ Tagen entschuldigt und an
_____ Tagen unentschuldigt gefehlt._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Anlage 3**Zuschüsse für Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung****Bestätigung des Ausbildungsbetriebes**

Die Berufsschülerin/der Berufsschüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)erhält für den Besuch
der Berufsschule in der Zeit von _____ bis _____

einen Zuschuss zu den Ausgaben für die notwendige auswärtige Unterkunft und den damit verbundenen Fahrtkosten (mindestens in Höhe des Landeszuschusses)

von _____ Euro.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes)

Anlage 4

Absender
Briefkopf Staatliches Schulamt

Empfänger
«Name, Vorname»
«Straße»
«Ort»

Bearbeitet von:
Telefon:
e-mail:
Az:
Ort, Datum

Gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ vom 2013 (Mittl.bl. BM M-V 2013 S. ...) ergeht an
Frau/Herrn, geb.: folgender

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von

..... Euro

(Betrag in Worten:Euro)

für die Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterkunft und für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Blockunterricht gemäß o. a. Richtlinie bewilligt.

Der Zuschuss wird für den Bewilligungszeitraum vom bis
(erster und letzter Tag des Blockzeitraumes) gezahlt.

Der Zuwendungsbetrag berechnet sich nach folgenden Angaben:

a) Unterkunft: 3,33 Euro x (Anzahl der Unterbringungstage) = Euro

b) Fahrtkosten:

0,05 Euro x ... (Anzahl der km Hin- und Rückfahrt) x ... (Anzahl der notwendigen Fahrten) =Euro

Die Nachweise gemäß Nummer 6.1.2 der o. a. Richtlinie wurden dem Antrag beigelegt und werden in Abweichung von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Verwendungsnachweis gewertet.

Der Betrag wird zum (Termin) auf das Konto mit der Konto-Nr.:, BLZ:,
bei (Kreditinstitut) überwiesen.

Soweit dieser Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft, sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt einzulegen.

Im Auftrag

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung